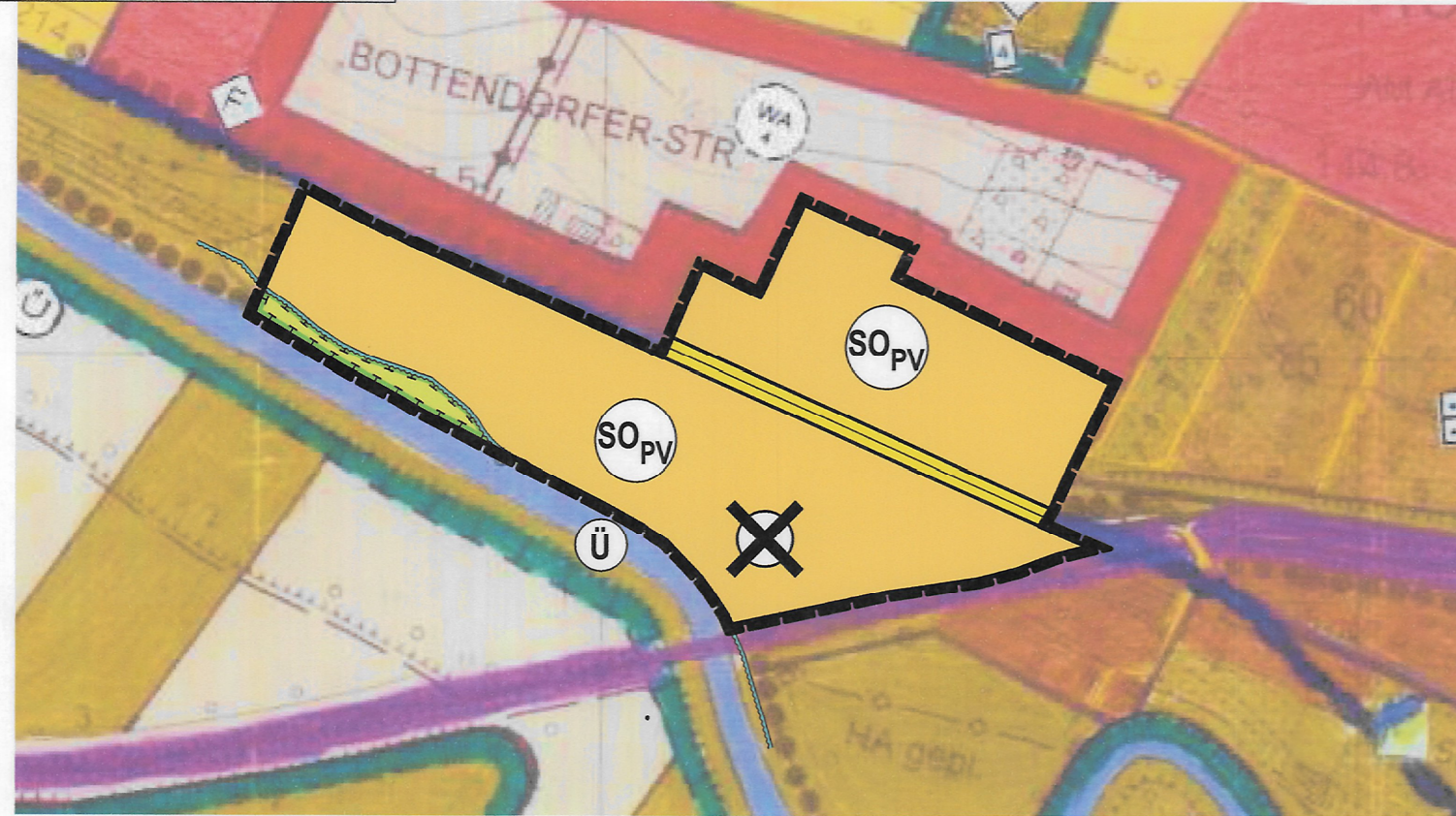


**Teil 1**  
Zeichnerische Darstellung



**Teil 2**  
Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung  
gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Sondergebiet - Photovoltaik  
gem. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege  
gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB und § 5 (4) BauGB

Straßenverkehrsflächen,  
L 1214 nachrichtliche Übernahme gem. § 5 (4) BauGB

Grünflächen  
gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB

Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB

Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
gem. § 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Kennzeichnung gem. § 5 (3) Nr. 3 BauGB

**Teil 3**  
Verfahrensvermerke

Die Genehmigung erfolgte unter  
Az. 310-4621-9869/2012-16065061-FWP-Roßl. 2. Ä  
Weimar, den 25.06.2012

Die Planunterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben wurden vom Stadtplanungsamt Meißner & Dumjahn, 99734 Nordhausen, Käthe-Kollwitz-Straße 9, ausgearbeitet.

Nordhausen, den 11.06.2012

Planverfasser



(Dumjahn)  
Stadtplanungsamt

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 01.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben bis zum 02.03.2012 aufgefordert worden.

Roßleben, den 12.06.12



(Heuchel)  
Bürgermeister

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer Bürgeranhörung am 31.01.2012 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 02.01.2012.

Roßleben, den 12.06.12



(Heuchel)  
Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat der Stadt Roßleben hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 dem Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 10.04.2012 bis 14.05.2012 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.04.2012 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Mit Schreiben vom 04.04.2012 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 14.05.2012 aufgefordert worden.

Roßleben, den 12.06.12



(Heuchel)  
Bürgermeister

**Feststellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Roßleben hat am 23.05.2012 den Feststellungsbeschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 6 BauGB gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30.05.2012.

Roßleben, den 12.06.12



(Heuchel)  
Bürgermeister

**Genehmigung**

Die Verfahrensunterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben wurden am 11.06.2012 gemäß § 6 BauGB am 13.06.2012 an das Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung eingereicht, geprüft und durch

Beschcheid vom 25.06.2012, Az.: 310-4621-9869/2012-16065061-FWP-Roßl. 2. Ä (unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile) gemäß § 10 (2) i.V.m. § 244 BauGB genehmigt.

Roßleben, den 16.08.2012



(Heuchel)  
Bürgermeister

**Beitrittsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Roßleben ist in seiner Sitzung am ..... den im Bescheid vom ..... Az.: ..... aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen beigetreten. Die o.a. Planunterlagen und die Begründung haben wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Roßleben, den .....

(Siegel)

(Heuchel)  
Bürgermeister

**Planwirksamkeit**

Der Feststellungsbeschluss ist am 29.07.2012 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bauleitplan von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit wird der Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO

Roßleben, den 16.08.2012



(Heuchel)  
Bürgermeister

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

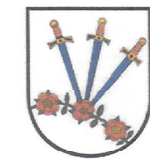
Gemäß § 215 (1) BauGB ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Planes gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Aufstellung dieses Bauleitplans innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben nicht geltend / geltend gemacht worden.

Roßleben, den 16.08.2012

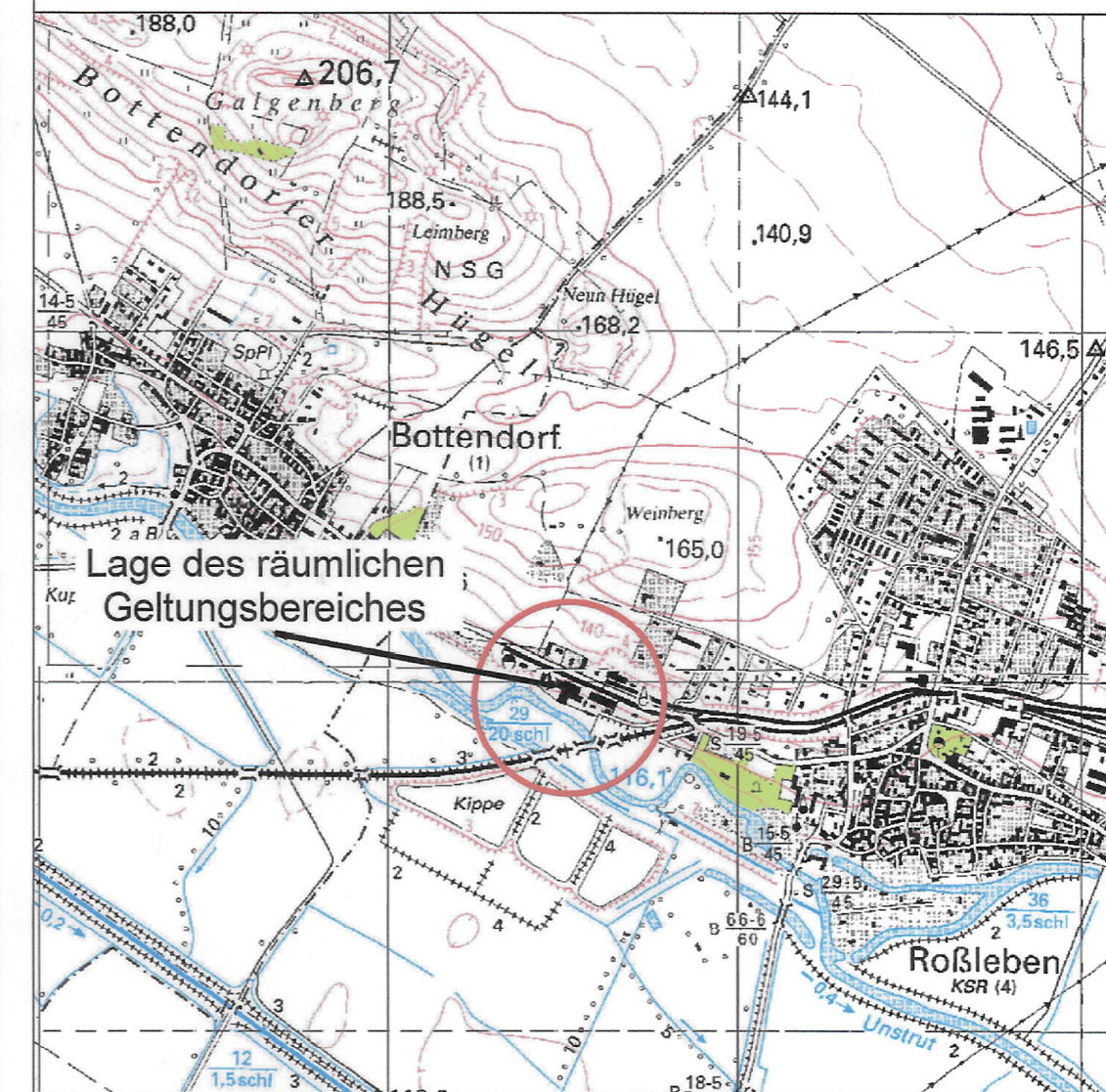


(Heuchel)  
Bürgermeister

**Stadt Roßleben**



**2. Änderung des Flächennutzungsplanes**



Maßstab: 1 : 5000, Verfahrensstadium: Feststellungsbeschluss, Druckdatum: Mai 2012

**STADTPLANUNGSBÜRO MEISSNER & DUMJAHN**

Büro für interdisziplinäre Stadt- u. Bauleitplanung, Stadtplanung, Siedlungsplanung, Dorferneuerung inklusive Verfahrensberatung u. Verfahrensbegleitung

Geschäftsadresse:  
Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen  
Telefon: 03631/690919  
Telefax: 03631/681300  
Internet: www.meissplan.de  
E-mail: info@meissplan.de

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.